

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 11/10 BH

L 6 R 645/08 (Bayerisches LSG)
S 11 R 352/05 (SG München)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der erneute Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialge-
richts vom 25. Februar 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 25.5.2010 den vom Kläger gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) abgelehnt, weil er den (grundsätzlich formlosen) Antrag auf PKH und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist eingereicht habe. Der Beschluss ist dem Kläger am 8.6.2010 zugestellt worden.
- 2 Am 18.6.2010 hat der Kläger Antrag auf "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand" gestellt, weil er die Frist unverschuldet versäumt habe. Als Beleg hat er eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom 29.4.2010 für die Zeit vom 29.4. bis 5.5.2010 vorgelegt.
- 3 Das jetzige Begehren des Klägers ist als (erneuter) Antrag auf Bewilligung von PKH für eine beabsichtigte formgerechte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25.2.2010 zu verstehen. Die Bezeichnung als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zumindest ungenau und darf der sachlichen Prüfung des Anliegens nicht entgegenstehen (§ 123 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Ein solcher Antrag hat in der jetzigen prozessualen Situation keinen Sinn. Wegen Versäumung der Beschwerdefrist käme ein Wiedereinsetzungsgesuch frühestens in Betracht, nachdem PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet worden wäre, denn nur dieser wäre befugt, die versäumte Rechtshandlung (Einlegung der Beschwerde) nachzuholen. In Bezug auf das Verfahren um PKH geht ein Wiedereinsetzungsantrag ins Leere, weil die insoweit erforderlichen Prozesshandlungen keiner gesetzlichen Verfahrensfrist iS von § 67 Abs 1 SGG unterliegen. Der Zeitpunkt eines PKH-Gesuchs ist jedoch insoweit rechtlich bedeutsam, weil bei Bewilligung von PKH dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 mwN).
- 4 Einer erneuten Prüfung des Anspruchs auf PKH steht die Entscheidung des Senats vom 25.5.2010 nicht entgegen. Da der Kläger neue, bisher vom Senat nicht berücksichtigte Gründe für die "Verspätung" seines PKH-Antrags vorbringt, stellt die frühere PKH-Entscheidung kein prozessuales Hindernis für die erneute Befassung dar (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33; BGH NJW 2004, 1805).
- 5 Das demnach als erneuter Antrag auf PKH zu wertende Begehren des Klägers ist abzulehnen, weil das beabsichtigte Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hat. Eine formgerecht von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde müsste als verspätet verworfen werden, denn der Kläger hat nicht alles ihm Zumutbare getan, die Beschwerdefrist zu wahren. Der Kläger hätte glaubhaft vortragen müssen, dass die Krankheit in verfahrensrelevanter Form Einfluss auf die Entschluss-, Urteils- und Handlungsfähigkeit genommen hat: Die vom Kläger



allein vorgelegte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht dafür weder zeitlich noch inhaltlich aus (vgl. BVerfG NJW-RR 2007, 1717).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)